

VERTRAG ZUR NUTZUNG DES VERANSTALTUNGSRAUMS

zwischen dem Vermieter: Verein zur Förderung der kulturellen und politischen Bildung der Jugendlichen in Rahlstedt e.V. im Folgenden – **Vermieter** -

und dem Mieter:

Name: _____ Ort: _____

Straße: _____ Tel.: _____

im Folgenden - **Mieter** - genannt

TAG DER NUTZUNG: _____ **Anzahl Gäste:** _____ **VERANSTALTUNGSZWECK:** _____

Die Übergabe (Raum/Schlüssel/Gästeliste) erfolgt am _____ um _____ Uhr.

Die Abnahme erfolgt nach der Veranstaltung am _____ um _____ Uhr.

Die Kautions von 150,00 € wurde entrichtet wird bei Übergabe entrichtet.

§1 INVENTAR

Der Mieter darf die Räume nur zu o.g. Veranstaltungszweck im Rahmen dieses Vertrags i. V. m. der Vermietungsordnung nutzen. Er ist zu schonender Behandlung von Räumen und Inventar verpflichtet.

Dieser Vertrag erstreckt sich neben dem Veranstaltungstrakt auch auf die Nutzung von Mischpult, Verstärker, Boxen und Lichtanlage mit Steuerung.

Um Schäden an der Ton- und Lichttechnik zu verhindern, erfolgt bei der Übergabe eine Einweisung. Dafür muss der Mieter die, für die Veranstaltung vorgesehene Tonquelle vorhalten. Die vermieteten Geräte dürfen während der Vertragsdauer nur durch die eingewiesenen Personen bedient werden. Schäden durch unsachgemäße Bedienung sind nicht durch Haftpflichtversicherungen gedeckt, diese trägt allein der Mieter!

Der Mieter darf eigene Dekoration, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur nach vorheriger Absprache in den gemieteten Räumen anbringen. Für diese Gegenstände übernimmt der Vermieter keine Haftung. Dekorationen und eingebrachte Gegenstände sind nach Schluss der Veranstaltung unverzüglich ohne Rückstände zu entfernen.

Soweit bei der Übergabe vom Mieter keine Beanstandung erhoben wurde, gelten Mietraum und Inventar als vom Mieter in ordnungsgemäßen Zustand übernommen.

Für den Ausfall irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltungen beeinträchtigende Ereignisse haftet der Vermieter dem Mieter gegenüber nur dann, wenn ihm vorsätzliches Verschulden, oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

Durch die Vermietung verursachte Schäden sind dem Vermieter nach der Veranstaltung mitzuteilen und vom Mieter zu regulieren. (Eigenleistung/ Dritte/ Versicherung)

Die Reinigung der Räume muss mit eigenem Reinigungsmaterial durchgeführt werden, der Müll muss selbst entsorgt werden, Seife, WC-Papier, Wischtücher etc. sind selbst mitzubringen.

Zur Abnahme und für die Rückerstattung der Kautions muss der Boden im Veranstaltungstrakt trocken sein.

Bei nicht erfolgter Reinigung, mutwilliger Beschädigung und / oder Diebstahl an Räumen und Inventar wird der entstandene Schaden in angemessener Höhe von der Kautions abgezogen, bzw. der Geldwert zur Wiederbeschaffung vom Mieter erstattet.

Der Veranstalter erhält den Veranstaltungsraumschlüsselbund. Bei dessen Verlust muss der Nutzer für den Einbau neuer Schlösser/Schließzylinder und für die Wiederbeschaffung von 8 Schlüsseln je Schloss aufkommen.

§2 VERANSTALTUNGSORDNUNG

1. Der Mieter fertigt eine Gästeliste (Vor- und Nachnamen) an, die bei der Raumübergabe an den Vermieter übergeben wird. Die Gästezahl von _____ Personen wird nicht überschritten.
2. Der Vermieter übt das Hausrecht bei Bedarf auch während der Veranstaltung aus.

Dazu berechtigt ist: _____

Ihm muss jederzeit der freie Zugang zu den Räumlichkeiten ermöglicht werden.

3. Über den gesamten Zeitraum der Feier müssen neben dem Hauptverantwortlichen: ____ Verantwortliche (über 30 Jahre alt) seitens des Mieters für die Erfüllung der Vertragspunkte sorgen.

Namen: _____

4. Der Mieter stellt mind. 2 Hilfskräfte zeitgleich zur Einlasskontrolle (ggf. Abtasten der Besucher nach Waffen, Flaschen etc.) für den gesamten Zeitraum der Veranstaltung. Diese garantieren auch, dass nur Personen aus der Gästeliste Einlass gewährt wird.
5. Die Lautstärke der Musik muss nach 0.00 Uhr herunter geregelt werden.
6. Auch mündliche Vereinbarungen zwischen Vermieter und Mieter, die nicht im Vertrag festgeschrieben sind, ebenso wie Anweisungen des Vermieters, die sich aus dem Veranstaltungsverlauf ergeben, müssen befolgt werden.

§3 SCHLUSSBESTIMMUNGEN – GERWÄHRLEISTUNG DURCH DEN MIETER

- Der Alkoholausschank sowie der Aufenthalt Minderjähriger im Veranstaltungsraum unterliegen den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen!
- Vandalismus und Ruhestörungen in der Nachbarschaft insbesondere nach der Veranstaltung sind dringend zu vermeiden!
- Von Vermietungen ausdrücklich ausgeschlossen sind Feiern und Veranstaltungen, die einen kommerziellen Charakter haben.
- Sollte sich nach Vertragsschluss herausstellen, dass der im Vertrag genannte Veranstaltungszweck vorgezogen wurde, um den eigentlichen Zweck zu verschleiern, steht dem Verein ein sofortiges Rücktrittsrecht zu. Schadensersatzansprüche entfallen. **(Rücktrittsklausel)**
- Der Veranstalter verpflichtet sich, Namen von Live-Akteuren/Bands mindestens drei Tage vor der Veranstaltung schriftlich dem Verein bekannt zu geben. Sollte dies nicht oder absichtlich unwahr erfolgen, behält sich der Verein ein sofortiges Rücktrittsrecht vor. Schadensersatzansprüche entfallen.
- Sollten Umstände eintreten, die unter der Rücktrittsklausel beschrieben werden oder bei festgestellten Verstößen gegen die im Vertrag formulierte Bekanntgabepflichtung, verpflichtet sich der Veranstalter zur Zahlung einer näher zu bestimmenden Vertragsstrafe.

§4 RÜCKTRITT

Rücktritte von bereits bestehenden Nutzungsverträgen müssen schriftlich vor Mietbeginn (Fristen s.u.) bei Startloch e.V. eingehen. **Bei einer Stornierung wird grundsätzlich eine Bearbeitungsgebühr von 20,00 EUR erhoben.**

- Bis 28 Werktagen vor Mietbeginn kann der Raum kostenlos storniert werden.
- Für Stornierungen, die uns 28 - 14 Werktagen vor Mietbeginn erreichen, werden 30% des Mietpreises fällig.
- Für Stornierungen, die uns 14 - 0 Werktagen vor Mietbeginn erreichen, werden 50 % des Mietpreises fällig.

2) Der Vermieter kann in folgenden Fällen vom Vertrag zurücktreten:

- a) Wenn Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellen.
- b) Wenn in Folge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Mieter und Vermieter sind mit den im Vertrag genannten Nutzungsbedingungen einverstanden.

Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er gegen das Risiko der ihn nach der Vermietungsordnung und dem Nutzungsvertrag treffenden Haftungsfälle versichert ist.

Hamburg, den _____ ; _____
Vermieter Mieter